



Checkliste Jugendschutzkonzept

Die Jugendschutzbestimmungen müssen eingehalten werden. Alle zusätzlichen Massnahmen obliegen dem Entscheid der Gemeinden. Die Gemeinden können individuell andere Punkte als verbindlich erklären. Wir empfehlen den Gemeinden festzulegen, wie viele und welche Kriterien bei Anlassgesuchen erfüllt sein müssen und welche Konsequenz das Nichterfüllen der Minimalanforderung zur Folge hat. Das könnte zum Beispiel bedeuten, dass die Veranstalterinnen / Veranstalter das Anlassgesuch von Ihnen zurückbekommen mit der Auflage einen oder mehrere spezifische Punkte zu bearbeiten, um die gestellten Minimalanforderungen zu erfüllen.

Folgende Punkte sollten bei der Bewilligung einer Veranstaltung / eines Anlasses betreffend Jugendschutz beachtet werden (die zugehörigen Gesetzesartikel können Sie im Kapitel 8 dieses Leitfadens nachschlagen):

Allgemeines

Wurde das Gesuch zur Anlassbewilligung vollständig ausgefüllt? **WAG §9 / §23**

ja nein

Gibt es eine zuständige Person, die beauftragt ist für die Jugendschutzmassnahmen an der Veranstaltung? **(freiwillig)**

ja nein

Name der zuständigen Person

Grösse der Veranstaltung? Anzahl der erwarteten Besuchenden?

Art der Veranstaltung? Erwartetes Durchschnittsalter der Besuchenden?

Wurde ein Jugendschutzkonzept erstellt? **(freiwillig)**

ja nein

In Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Fachstelle für Suchtprävention? **(freiwillig)**

ja nein

Findet eine Instruktion des eingesetzten Personals (Eingangskontrolle, Bar) statt? **(freiwillig)**



Einwohnergemeinde Halten

ja

nein

Sind Ausweispflicht und Alterslimite auf Plakaten, Flyern, Inseraten und Internet angezeigt?
(freiwillig)

ja

nein

Gibt es eine Alterslimite? **(freiwillig)**

ja

nein

Wenn Ja, welche:

Eingangsbereich

Alterskontrollen am Eingang? Eventuell Sicherheitspersonal vorhanden bei grösserem Event?
(freiwillig)

ja

nein

Wurden Kontroll-Armbänder zur Altersbestimmung bestellt? **(freiwillig)**

ja

nein

Ist das Personal am Eingang instruiert über

- die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes
StGB SR 311.0 Art. 136 / AlkG Art. 41, 1, i. / AlkG Art. 42b VI. 3, e. / LGV Art. 11, 1-3 / WAG § 17, 1, a
- die Ausweiskontrolle (nur amtliche Ausweise akzeptieren)
StGB SR 311.0 Art. 136 / AlkG Art. 41, 1, i.
- den Abgabeort der farbigen Armbänder **(freiwillig)**
- das Verhalten gegenüber aggressiven Festbesucherinnen / Festbesuchern **(freiwillig)**

ja

nein

Werden Jugendschutztafeln bezüglich Alkoholausschankbestimmungen gut sichtbar angebracht? **LGV Art. 11, 2**

ja

nein

Wird Informationsmaterial bei der kantonalen Präventionsfachstelle bestellt? **(freiwillig)**

ja

nein

Barbereich

Wird das Barpersonal (mind. 18 jährig) systematisch instruiert über



Einwohnergemeinde Halten

- die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen
StGB SR 311.0 Art. 136 / AlkG Art. 41, 1, i. / Art. 42b VI. 3, e. / LGV Art. 11, 1-3 / WAG § 17, 1, a
- die Ausweiskontrolle (nur amtliche Ausweise akzeptieren)
StGB SR 311.0 Art. 136 / AlkG Art. 41, 1, i.
- das Verhalten gegenüber aggressiven Festbesucherinnen / Festbesuchern an der Bar
(freiwillig)

ja

nein

Werden Jugendschutztafeln bezüglich Alkoholausschankbestimmungen gut sichtbar angebracht? **LGV Art. 11, 2**

ja

nein

Werden mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger angeboten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge? **WAG § 17, 3**

ja

nein

Wird Informationsmaterial bei der kantonalen Präventionsfachstelle bestellt? **(freiwillig)**

ja

nein

Alle Angebote sind auf unserer Homepage www.safeway.so zu finden oder kontaktieren Sie uns jugendschutz@suchtpraevention.org und 032/ 534 69 70.